

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte, die zwischen dem Auftragnehmer (kurz AN) und Auftraggeber (kurz AG) abgeschlossen werden und regeln die Erbringung und Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen zwischen den Vertragsparteien. AN liefert und leistet ausschließlich zu diesen AGB, entgegenstehende AGB oder Einkaufsbedingungen des AG werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese AGB enthalten alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen allfällige frühere zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.

Mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien gelten als nicht getroffen, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der mündliche Verzicht auf die Schriftform wird einvernehmlich ausgeschlossen. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht, ohne dass einen der Vertragsparteien unverhältnismäßig benachteiligt wird. Dasselbe gilt analog für Lücken.

Der AG darf mit eigenen Forderungen gegen Forderung des AN nicht aufrechnen. Der AG darf geschuldete Beträge nicht zurückbehalten. Vertreter und selbstständige Handelsvertreter der AN sind nicht berechtigt, Verträge abzuschließen bzw. Vertragsänderungen vorzunehmen oder Sonderkonditionen zu vereinbaren.

Mit der Abgabe eines Auftrags stellt der AG ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot an die AN zum Erwerb des Produktes.

Diese AGBs gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle mit dem AN als vereinbart.

### 2. Preise

Angebotene Preise verstehen sich netto exkl. Umsatzsteuer. Falls nicht freibleibend angeboten gelten diese Preise 3 Monate dem Zeitpunkt der Angebotslegung. Der AN behält sich vor, Preisänderungen auf Grund von Rohstoffpreisänderungen an den AG weiter zu geben. Sofern der AG Leistungsänderungen anordnet, die eine Mehrleistung bedeuten und den vereinbarten Preis beeinflussen, berechtigt das den AN zu einer angemessenen Preisänderung, verpflichtet diesen aber nicht dazu. Preise für allfällige Nachträge sind immer neu zu vereinbaren.

### 3. Lieferung, Lieferfristen und -termine

Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Lieferungen unserer Vorlieferanten. Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten und gelten als solche, wenn die Lieferung das Werk zum vereinbarten Zeitpunkt verlassen hat oder die Lieferbereitschaft dem AG mitgeteilt wurde. Die Vereinbarung von Fixterminen bedarf zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so gilt dieser ausschließlich für den Zeitpunkt des Versandes bzw. Bereitstellung im Werk des AN und beginnt mit einlangen des Materials im Werk bzw. bei Handelsware mit Einlagen der Bestellung. Der AN ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Kosten die durch Annahmeverzug entstehen hat der AG zu tragen.

Reklamationen aufgrund Beschädigungen können nur anerkannt werden, wenn die Art der Beschädigung bei Übernahme auf dem Frachtbrief vermerkt wird und diese fotografisch festgehalten werden. Rücksendung der Ware, soweit wirtschaftlich sinnvoll, vorausgesetzt. Die Frachtkosten und die Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung auf Wunsch des AG gehen zu Lasten des AG.

### 4. Zahlung

Sämtliche Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug spesenfrei fällig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Teillieferungen oder Bemängelungen zurück zu halten. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt Verzugszinsen ab Fälligkeit in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der AG verpflichtet sich, für den Fall des Verzugs die der AN entstehenden Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen. Jedenfalls ist ein Skontoabzug unzulässig, soweit Kaufpreisforderungen aufgrund älterer fälliger Rechnungen noch unbeglichen sind. Sollte der AG auch nach Setzung einer Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sein, so berechtigt dies den AN ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens, wie Mahn- und Betreuungskosten, etc. bleibt davon unberührt. Eingeräumte Preisnachlässe, etc. sind diesfalls vom AN rückforderbar. Bonuszahlungen müssen nicht geleistet werden. Eine Zession von Forderungen des AG gegenüber dem AN an Dritte ist ausgeschlossen.

### 5. Auftragsbearbeitung, Verpackung und Fracht

Hohlkehlsockelleisten (pro-fil.hochzug) werden in einer Standardlänge von 240 cm (Herstellungsbedingte Abweichung von +2 cm ist möglich und durch den AG zu akzeptieren) bei Bahnenware geliefert (ausgenommen Fliesenware und Restmaterial). Dehnfugenprofile (pro-fil.dfp) werden in den aktuell verfügbaren Aufbauhöhen mit einer Stangenlänge von 250 cm geliefert.

### 6. Gefahrenübergang

Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist wird der Versand der Ware durch den AN durchgeführt. Hierbei gilt die Klausel CPT (Incoterms 2000) als vereinbart wobei die Kosten der Fracht der AG übernimmt. Der Gefahrenübergang entsteht bei Übergabe an den ersten Frachtführer durch den AN.

### 7. Stornierung

Storni von Aufträgen oder Teilen von Aufträgen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den AN. Der AG übernimmt die Kosten, welche im Zuge der Stornierung des Auftrags anfallen. Bei Sonderanfertigungen hinsichtlich Farbe und Zuschnitten ist ein Storno jedenfalls ausgeschlossen.

### 8. Retouren

Retourwaren werden von dem AN nur dann angenommen, wenn diese noch originalverpackt und unbeschädigt sind und die Rücknahme vom AN schriftlich genehmigt wurde, hierfür wird eine Manipulationsgebühr von 30% des Warenwertes verrechnet. Die Frachtkosten für Retourwaren übernimmt der AG. Ausgeschlossen sind Sonderanfertigungen (wie Z.B. pro-fil.flex und pro-fil.dfp).

### 9. Produktänderungen

Der AN ist berechtigt, Änderungen im Design, der Farbe und auch in den Maßen seiner angebotenen Produkte vorzunehmen oder sie gänzlich aus dem Programm zu streichen. Kataloge, Broschüren, Prospekte und Muster bzw. Prototypen dienen nur der Illustration der Produkte und sind nicht verbindlich, was Qualität, Farbe und Ausführung betrifft.

### 10. Eigentumsrecht

Die gelieferten Waren bleiben so lange im Eigentum der AN, bis der AG alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat.

Der Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren dient dem AN als Sicherheit für den kompletten offenen Saldo des AG und bezieht sich auch auf Kosten, die während des Geschäftsfalles aufgetreten sind, wie Fracht, Zinsen für allfällige Rechnungen, Beschädigung von Waren, etc.

Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an den Verkäufer ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Richtung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.

Im Falle einer Verarbeitung der Waren bzw. Vermischen mit anderen Produkten erhält der AN anteilmäßig das Eigentum an dem entstandenen Produkt. Nach Übernahme der Ware verpflichtet sich der AG, solange diese nicht in sein Eigentum übergegangen ist, die Ware sorgfältig und sicher zu verwahren und gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu sichern.

Der AG ist verpflichtet, dem AN von Pfändungen der Waren oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Waren erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Der AG ist verpflichtet, dem Verkäufer jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten sowie zu den Lagern des AG zu gewähren und dem AN Waren im Ausmaß der offenen Forderungen auszuhandigen.

### 11. Gewährleistung und Haftung

Der AG ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu prüfen und einen allfälligen Mangel unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Im Falle der Beanstandung ist der AG verpflichtet die Ware sachgemäß zu lagern.

Die Beschreibung der Produkte stellt keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Wertes dar.

Lieferung- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem AN die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall oder Störung von Kommunikationsnetzen und Maschinen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des AN oder deren Unterauftragsnehmern eintreten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, hat der AN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den AN, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch ist bei sonstigem Ausschluss unverzüglich, längstens binnen einer Woche, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, schriftlich bei der AN geltend zu machen. Diesfalls gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für die gerichtliche Geltendmachung. Aus dem Titel der Gewährleistung hat der AG bei behebbaren Mängeln lediglich Anspruch auf Verbesserung und Nachtrag der Sehenden, wenn die Mängel bei der Leistungserbringung vom AN zu vertreten sind.

Der AN haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Verzug und Unmöglichkeit der Leistung nur, soweit diese durch sie zu vertreten sind, sowie für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften. Die Haftung für leichte und leicht grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen oder Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit obliegt dem Geschädigten.

### 12. Gerichtsstand und Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Werbberger Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen AN und den AG ist Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts (IPRG) und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK) anwendbar.